

Presseinfo April 2026 – 1

Aktivrente von bis zu 2.000 € im Monat für Rentner Erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Rentner, die nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiter arbeiten, können ihren Arbeitslohn von bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei vom Arbeitgeber ausgezahlt bekommen. „Dabei muss es sich gar nicht um Rentner im eigentlichen Sinne handeln, denn die Rente muss nicht, kann aber zeitgleich bezogen werden“, erklärt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Wichtig ist jedoch, dass die Regelaltersgrenze erreicht wird, denn diese Steuerfreiheit für den Arbeitslohn gilt erst ab dem Folgemonat des Erreichens. Alle, die vor November 1959 geboren wurden, haben zum 01.01.2026 die Regelaltersgrenze erreicht und können seitdem die Steuerbefreiungsregelung in Anspruch nehmen, wenn sie weiterarbeiten. Für später Geborene verschiebt sich die Regelaltersgrenze wegen der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre nach hinten. „Zur Berechnung der individuellen Regelaltersgrenze bietet die Deutsche Rentenversicherung Bund einen Rentenbeginnrechner, der zur Ermittlung, ab wann die steuerfreie Aktivrente bezogen werden kann, kostenlos genutzt werden kann“, erläutert Bauer. Kann vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine ungekürzte Altersrente für langjährig oder besonders langjährig Versicherte oder für Personen mit Schwerbehinderung oder im Bergbau Tätigen bezogen werden, reicht dies für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für die Aktivrente nicht aus. „Auch für diese Personen kommt es auf das Erreichen der Regelaltersgrenze an“, ergänzt Bauer. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt der Arbeitgeber die Steuerbefreiung grundsätzlich automatisch bei der Berechnung des Nettolohns. Ein Antrag durch den weiterarbeitenden Rentner ist dafür nicht erforderlich. Gut zu wissen ist auch, dass der Rentner nicht beim bisherigen Arbeitgeber weiterarbeiten muss, sondern sich auch einen anderen Job suchen kann. Zudem muss die Weiterarbeit nicht nahtlos an das bisherige Arbeitsverhältnis anknüpfen. „Der Arbeitslohn von bis zu 2.000 € im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist zwar steuerfrei, aber weiter sozialversicherungspflichtig“, ergänzt Bauer. Allerdings kommen für weiterarbeitende Rentner geringere Sozialversicherungssätze zur Anwendung. Da für Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Minijobs bereits ermäßigte Steuer- und Sozialversicherungssätze gelten, kommt für diese Arbeitsverhältnisse die Aktivrentenregelung nicht zur Anwendung.